

Lösungsskizze Fall 1–8 (§§ 211, 212)

Fall 1¹

Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg [Grunddelikt § 212 I]: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke [Qualifikation § 211]

Heimtücke = bewusstes Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit

aa) Ausnutzen der Arglosigkeit

Arglos ist, wer sich keines Angriffs versieht, also die Vorstellung hat vor einem Angriff sicher zu sein. **(P)** Ist G arglos, obwohl er schläft?

Rspr.: (+), denn wer einschläft, nimmt die Arglosigkeit mit in den Schlaf. Tötung eines Schlafenden als „klassischer Fall“ der Heimtücke. Anders ist dies nur dann, wenn das Opfer bereits argwöhnisch ist und nun vom Schlaf übermannt wird.²

bb) Ausnutzen der Wehrlosigkeit

Wehrlos ist, wer auf Grund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Hier (+)

Beruhend auf der Arglosigkeit (+)

cc) Tatbestandliche Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

Bei Verurteilung zu Mord muss zwingend lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden, dies gerät leicht in Konflikt mit dem Grundsatz schuldangemessener Strafe. Die Mordmerkmale müssen daher so angewendet werden, dass nur die tatsächlich besonders verwerflichen Fälle erfasst werden.³ Diese Problematik zeigt sich hier besonders deutlich. Wie aber das offensichtlich ungerechte Ergebnis korrigiert werden kann, ist umstritten.

M₁ (Rspr.): Täter muss in feindlicher Willensrichtung handeln, hier (+). Heimtücke wäre aber etwa ausgeschlossen, wenn der Täter aus altruistischen Motiven handelt.

¹ Vgl. BGH NJW 2003, 2466; instruktiv: *Beckemper* JA 2004, 99 ff.

² Vgl. BGH NStZ 2007, 523.

³ Zur verfassungsrechtlichen Problematik BVerfG NJW 1977, 1525.

Hinweis: Die Rspr. verneint die feindliche Willensrichtung nur ganz ausnahmsweise. In einer neueren Entscheidung setzt der BGH sogar voraus, die Tötung müsse dafür dem ausdrücklichen Willen des Opfers entsprechen oder – wenn das Opfer nicht mehr zu einer autonomen Entscheidung fähig ist – seinem mutmaßlichen Willen.⁴ Damit verliert das Merkmal in Fällen wie hier jede Bedeutung.

M₂ (Lit.): verwerflicher Vertrauensbruch erforderlich, hier wohl (-), da Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht

- (-) besonders verwerflicher Meuchelmord nicht erfasst

M₂ (Lit.): tückisch-verschlagenes, d.h. listiges, hinterhältiges Vorgehen erforderlich, hier wohl (-)

- (-) Verlust an Rechtssicherheit

M₃: (Lit.): Das Vorliegen eines Mordmerkmals begründet nicht zwingend die Annahme von Mord, sondern ist lediglich ein Indiz dafür. Zusätzlich muss anhand einer **Gesamtwürdigung** der Umstände und der Täterpersönlichkeit festgestellt werden, dass die Tat **besonders verwerflich** ist (**positive Typenkorrektur**), bzw. geprüft werden, ob ausnahmsweise trotz der Verwirklichung eines Mordmerkmals die besondere Verwerflichkeit zu verneinen ist (**negative Typenkorrektur**). Im vorliegenden Fall könnte danach trotz der heimtückischen Tötung kein Mord angenommen werden.

- (-) Verlust an Rechtssicherheit
- (-) Konflikt mit Bestimmtheitsgrundsatz
- (-) Keine Anhaltspunkte dafür, dass Tatbestandsmerkmalen nur Indizwirkung zukommen soll → Von Gesetzgeber abschließende Regelung beabsichtigt
- (-) Mit Wortlaut des § 211 StGB unvereinbar

Großer Senat des BGH:⁵ Rechtsfolgenlösung: Das Gebot der Rechtssicherheit verbiete es, die Anwendung oder Nichtanwendung einer Strafrechtsnorm von einer in die Hand des Richters gelegten Generalklausel abhängig zu machen. Das Vorliegen eines Mordmerkmals indiziert nach dem Willen des Gesetzgebers nicht lediglich die Anwendung des § 211 StGB, sondern schreibt sie zwingend vor. Die verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung des Mordmerkmals „Heimtücke“ kann daher in derartigen Fällen nur auf der *Rechtsfolgenseite* erfolgen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher strafmildernder Umstände wie im vorliegenden Fall ist der Strafraum analog § 49 I Nr. 1 StGB zu mildern.

⁴ BGH NJW 2019, 2413 (2416).

⁵ BGHSt 30, 105 ff.

- (-) Hätte durch 6. Strafrechtsreformgesetz (StRG) geändert werden können. § 49 StGB ist nur bei ausdrücklichem Verweis anwendbar.

Hiernach liegt Heimtücke vor, eine Korrektur erfolgt erst auf Rechtsfolgendeite.

dd) Bewusste Ausnutzung [subjektives Element der Heimtücke]?

Voraussetzungen: Der Täter muss die **Umstände kennen** (= wahrgenommen haben), aus denen sich die Arg- und Wehrlosigkeit ergibt⁶ und er muss die **Bedeutung dieser Umstände** für die Ausführung der Tat **erkannt haben** (= Vorstellung des Ausnutzens).

Problematisch sind diese subjektive Voraussetzungen der Heimtücke in der Regel (ausnahmsweise!) nur bei affektiven Spontanötungen bzw. heftigen Erregungszuständen.⁷

Nicht erforderlich: besonders verwerfliche Motive/Gesinnung

Hier: (+)

Hinweis: Streng genommen müsste diese Prüfung im subjektiven Tatbestand unter 2. erfolgen, ein solcher Aufbau ist gleichermaßen vertretbar. Da die angesprochenen Punkte aber bereits in der Definition der Heimtücke enthalten sind (**bewusstes** Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit) ist es m.E. einfacher, sie schon im objektiven Tatbestand zu prüfen.⁸ Insgesamt sollten Ausführungen hierzu kurz gehalten werden.

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. § 32 StGB? (P) gegenwärtiger Angriff?

M₁: alsbald drohender Angriff genügt, wenn durch weiteres Warten die Verteidigungschancen erheblich verschlechtert würden.

M₂ (h.M.): Würde man die Gegenwartigkeit bei einem alsbald bevorstehenden Angriff bejahen, würde die Güterabwägung des § 34 StGB umgangen.

2. § 34 StGB?

Gegenwärtige Gefahr (+) (Stichwort: Dauergefahr),

(P) wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses?

→ **Nein**, keine Abwägung Leben gegen Leben

⁶ BGHSt 22, 77, 80.

⁷ Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 4 Rn. 89.

⁸ So auch Rengier Strafrecht BT II § 4 Rn. 14.

III. Schuld

1. § 33 StGB? P: anwendbar bei vorzeitigem extensivem Notwehrexzess?

H.M.: § 33 StGB nur bei intensivem Notwehrexzess anwendbar.

2. § 35 StGB?

Gegenwärtige Gefahr (+), **(P) anders abwendbar?** Inanspruchnahme staatl. bzw. karitativer Stellen denkbar.

3. § 35 II StGB?

Grds. denkbar, Sachverhalt hierfür aber zu dünn.

IV. Strafmilderung

Nach BGH ausnahmsweise gemilderter Strafraumen gem. § 49 I Nr. 1 StGB wegen außergewöhnlicher Umstände, die lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Zur Vertiefung: Zum Teil wird in der Literatur hier die Anwendung von § 213 StGB für möglich gehalten.⁹ Insgesamt mag die Konstruktion aus Sicht der Literatur – die Rechtsprechung kann § 213 StGB schon gar nicht anwenden, da sie § 211 StGB für ein ggü. § 212 eigenständiges Delikt hält – zunächst verlockend scheinen. Sie bietet aber ebenfalls keine sauberen Lösungen, sondern stellt ihrerseits wiederum neue Fragen, was zu einem Verlust an Rechtssicherheit führt. Unproblematisch anwendbar ist § 213 StGB hingegen, wenn die Heimtücke im objektiven Tatbestand abgelehnt wird und somit nur ein Totschlag nach § 212 I StGB gegeben ist.

V. Ergebnis (nach BGH): §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB (+)

Fallabwandlung

Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB

Rspr.: Im Gegensatz zu einem Schlafenden ist ein Bewusstloser nicht arglos, denn er konnte die Bewusstlosigkeit nicht verhindern und daher auch nicht in die Erwartung vertrauen, dass ihm niemand in diesem Zustand etwas antut.¹⁰

Ergebnis: § 212 I StGB (+)

⁹ NK/Neumann/Saliger, 5. Aufl. 2017, § 213 Rn. 4; Rengier Strafrecht BT II § 4 Rn. 76 m.w.N.

¹⁰ BGH NJW 1969, 2292.

Fall 2¹¹

Strafbarkeit der A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Tatbezogenes Mordmerkmal Heimtücke

Ausnutzen der Arglosigkeit des S?

(P): S ist ein neugeborenes Baby. Kleinstkindern (Grenze bei etwa 3 Jahren) sind nicht zum Argwohn fähig. Heimtücke kommt hier nur bei besonderen Vorkehrungen in Betracht, wie etwa dann, wenn der Täter die Arglosigkeit eines **schutzbereiten Dritten** planmäßig berechnend zur Tötung ausnutzt (siehe Abwandlung).

→ Heimtücke (-)

2. Zwischenergebnis: Obj. Tatbestand (-)

II. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB (-)

Fallabwandlung

b) Tatbezogenes Mordmerkmal Heimtücke

aa) Ausnutzen der Arglosigkeit des Babysitters B

Dazu müsste B eine schutzbereite/schutzwillige Aufsichtsperson sein.

Schützender Dritter ist jeder, der den Schutz des Kindes dauernd oder vorübergehend übernommen hat und ihn im Augenblick der Tat entweder tatsächlich ausübt oder dies deshalb nicht tut, weil er dem Täter vertraut (auch im letzteren Fall ist aber nach der Rspr. zumindest eine gewisse räumliche Nähe erforderlich¹²).

Entscheidend ist die *tatsächliche* Schutzbereitschaft, nicht eine rechtliche Schutzverpflichtung. Hier: (+)

bb) Ausnutzen der Wehrlosigkeit des Babysitters B

Hier kommt es ebenfalls auf die Wehrlosigkeit der Schutzperson an (+)

Beruhend auf der Arglosigkeit (+)

¹¹ Säuglings-Fall, BGHSt 3, 330 ff.; 8, 216 ff.; BGH NStZ 1995, 230.

¹² BGH NStZ 2013, 158 ff.; BGH NStZ 2015, 215 f.

cc) tatbestandliche Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

Lösung 1 (Rspr.): in feindlicher Willensrichtung, hier (+)

Lösung 2 (Lit.): besonders verwerflicher Vertrauensbruch, hier (+)

Hinweis: Zu ausführlicheren Erwägungen im Zusammenhang mit einer restriktiven Anwendung der Heimtücke s. Fall 1. In Fällen wie hier, in denen das Ergebnis zumindest nicht offensichtlich ungerecht erscheint, genügt es, einige Ansätze zur tatbestandlichen Einschränkung kurz anzusprechen ohne sich zu lange damit aufzuhalten.

dd) Bewusste Ausnutzung (+)

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz hinsichtlich aller obj. TBM (+)

II. RW (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB (+)

Fall 3¹³

Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke

O wäre arglos, wenn er sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs gegen Leben oder Leben von Seiten des B versah.

(P) O und B waren bereits vor dem tödlichen Angriff in einen Streit verwickelt.

Arg- und Wehrlosigkeit können auch dann gegeben sein, wenn der Täter dem Opfer **feindselig** entgegentritt, das Opfer die **drohende Gefahr aber erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen.**¹⁴ Auch vorherige verbale/tätliche Auseinandersetzungen stehen der Arglosigkeit nicht entgegen, wenn das Opfer z.B. wegen einer

¹³ BGH NStZ-RR 1997, 168; Fesselungs-Fall, BGHSt 32, 382 ff.

¹⁴ BGH NStZ 2006, 96; NStZ-RR 1997, 168.

zeitlichen Zäsur nicht mit einem weiteren Angriff rechnet. Im Übrigen bedeutet feindseliges Auftreten nicht ohne Weiteres, dass sich das spätere Opfer eines tätlichen Angriffs versieht.

Hier: Keine Anhaltspunkte, dass Streit fortbesteht bzw. Opfer mit Tötlichkeit rechnen musste. Auch der Ruf „Hey“ war nicht geeignet, die Arglosigkeit des Opfers zu beseitigen, denn O erkannte die Waffe so spät, dass ihm eine Reaktion nicht mehr möglich war. Also Arglosigkeit (+)

Hinweis: Keine Arglosigkeit liegt vor, wenn das Opfer mit der Herbeiführung seiner Wehrlosigkeit (z.B. Fesselung) **einverstanden** war, sich danach ein Streit entwickelt, der Täter dann den Tötungsentschluss fasst und das Opfer ihn bei der Vorbereitung der Tat beobachtet und mitbekommt, was passiert. Denn zum Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, ist das Opfer nicht mehr arglos und es wird nur die Wehrlosigkeit ausgenutzt.¹⁵ Nach dem BGH ist auch kein Vergleich mit schlafendem Opfer möglich (Opfer nimmt Arglosigkeit mit in den Schlaf), da die Fesselung die Wahrnehmungsfähigkeit nicht beeinträchtigt.¹⁶

c) Tatbestandliche Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

(1) **Rspr.:** in feindlicher Willensrichtung, hier (+)

(2) **Lit.:** besonders verwerflicher Vertrauensbruch, hier (+/-) mangels Sachverhaltsangaben.

d) Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit (+)

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz (+)

Hinweis: Aufgrund der vorausgegangenen Auseinandersetzung liegt kein niedriger Beweggrund vor.

II. RW und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB (+)

¹⁵ Vgl. BGHSt 32, 382, 388.

¹⁶ BGHSt 32, 382, 386.

Fall 4¹⁷**Strafbarkeit der A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 7, 9 StGB****I. Tatbestand****1. Obj. Tatbestand**

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Tatbezogenes Mordmerkmal gemeingefährliche Mittel

Gemeingefährliche Mittel sind solche, deren Auswirkungen der Täter nicht kontrollieren kann und deren Einsatz eine (wenn auch nicht notwendig konkrete) Gefahr für das Leben anderer als des Opfers mit sich bringt. Grundsätzlich ist das Legen eines Brandes ein entsprechend unkontrollierbares Mittel. Hier allerdings setzte A ein Haus in Brand, in dem sich nur O aufhielt; eine Gefahr für Dritte war damit ausgeschlossen.

Hinweis: A.A. bei entsprechender Begründung vertretbar. Es könnte etwa darauf abgestellt werden, das Feuer könne leicht auf umliegende Häuser übergreifen (insofern ist der Sachverhalt freilich etwas dünn).

2. Subj. Tatbestand**a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale**

A nahm Os Tod billigend in Kauf, hatte also Eventualvorsatz.

b) Täterbezogenes Mordmerkmal Verdeckungsabsicht

Verdeckungsabsicht hat, wer tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche zu verdecken oder auch Spuren, die bei näherer Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Umstände der Tat geben könnten.

Zu verdeckende Vortat: Tötung des H (§ 212 StGB)

A handelte auch in der **Absicht** (= dolus directus 1. Grades) die Tat als solche zu verbergen, weil dies gerade das Ziel ihres Handelns war.

Hinweis: Aus welchen Gründen der Täter die Vortat verdecken möchte, ist nach h.M. unerheblich. Daher genügt es auch, wenn der Täter lediglich außerstrafrechtliche Konsequenzen (für die die Straftat aber der Auslöser sein muss) vermeiden will.

¹⁷ Vgl. BGH NJW 1996, 939.

(P) Genügt es, dass A hinsichtlich der Tötung des O nur Eventualvorsatz hatte?

M₁ (frühere Rspr.): Die Verdeckung der Straftat muss (aus Sicht des Täters) gerade durch den **Taterfolg** (also durch den Tod des Opfers) erreicht werden → dolus eventualis und Verdeckungsabsicht **schließen sich aus**.¹⁸ Der Tatbestand wird also so gelesen: Mörder ist, wer einen Menschen tötet, um *durch dessen Tod* eine andere Straftat zu verdecken.

- **(+)** Die Tötung als notwendiges Mittel zur Verdeckung macht die besondere Verwerflichkeit dieses Mordmerkmals aus.

M₂ (heutige Rspr.; h.M.): Die Verdeckung der Straftat muss nicht notwendig durch den Taterfolg, sondern kann auch durch die **Tathandlung** erreicht werden → Absicht ist nur im Hinblick auf die Verdeckungshandlung zu fordern, nicht aber auch im Hinblick auf den Tod eines andere Menschen → dolus eventualis und Verdeckungsabsicht **schließen sich nicht aus**.¹⁹ Der Tatbestand wird also so gelesen: Mörder ist, wer einen Menschen tötet, um *durch die Tötungshandlung* oder *durch dessen Tod* eine andere Straftat zu verdecken.

- **(+)** Die Tat ist nicht minder verwerflich, wenn der Täter bei seiner Verdeckungshandlung nicht denjenigen tötet, durch den er die Aufdeckung fürchtet und daher den Tod gänzlich Unbeteiligter in Kauf nimmt.

Ausnahme: Der Täter fürchtet die Aufdeckung der Tat gerade durch das Opfer (z.B. durch belastende Aussagen). Hier fallen die Verdeckungsabsicht und der Vorsatz bzgl. des Todes zusammen, sodass auch hinsichtlich des Todes Absicht vorliegen muss.²⁰

Hier wollte A die Vortat durch das Inbrandsetzen des Hauses verdecken, also durch die **Tathandlung**. Darauf, dass O stirbt, kam es A zur Verdeckung nicht notwendig an. Ihr Eventualvorsatz schließt nach h.M. die Verdeckungsabsicht nicht aus.

Hinweis: Anders wäre es, wenn A die Entdeckung der Tat gerade durch O fürchten würde, etwa weil O mitbekommen hätte, wie A die H tötete. Dann wäre eine Verdeckungsabsicht nur zu bejahen, wenn A es darauf ankam, den O durch den Brand zu töten.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 5, Var. 9 StGB (+)

¹⁸ BGH NJW 1955, 876.

¹⁹ BGH NJW 1996, 939.

²⁰ BGH NSTZ-RR 2016, 280; Rengier BT II § 4 Rn. 128.

Fall 5²¹

Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 4 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand: Tötung eines anderen Menschen (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. obj. TBM

b) Täterbezogenes Mordmerkmal niedriger Beweggrund?

Niedriger Beweggrund = Der Beweggrund zur Tötung steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verachtenswert. Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtwürdigung.

Maßstab = grundsätzlich die Maßstäbe der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland.²² Besondere Anschauungen und Wertevorstellungen sind aber in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Danach läge hier ein niedriger Beweggrund vor.

Im Einzelfall kann gleichwohl eine Verwirklichung des Mordtatbestandes zu verneinen sein. Dies ist denkbar, wenn der Täter bei einer Tötung aus besonderen Ehrvorstellungen noch so stark von den traditionellen Moral- und Wertevorstellungen seiner Heimat beherrscht war, dass er sich von ihnen aufgrund seiner Persönlichkeit und der gesamten Lebensumstände zur Tatzeit nicht lösen konnte und ihm daher die Umstände, welche die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen *nicht bewusst waren*.²³ Es geht hier also um eine Verneinung der inneren (subjektiven) Seite des Mordmerkmals.²⁴ Abweichende kulturelle Wertvorstellungen können den Täter freilich nur dann entlasten, wenn sie in dem Kulturkreis, dem er angehört, prägend und nicht etwa auch dort geächtet sind.

A ist bereits vor einigen Jahren nach Deutschland gekommen und arbeitet hier auch, hatte also Gelegenheit, in Kontakt mit der neuen Kultur zu kommen. Das spricht dagegen, dass er noch derart von seinen heimatlichen Wertvorstellungen beherrscht war, dass er den niedrigen Beweggrund nicht erkennen konnte. Die innere Seite des Mordmerkmals ist daher anzunehmen (a.A. vertretbar, insofern sind die Angaben im Sachverhalt etwas dünn).

²¹ Vgl. BGH StV 1997, 565 f.; Blutrache-Fall, BGH NJW 1995, 602; BGH NJW 2006, 1008; BGH JZ 1980, 238 mit Anm. Köhler; zu Tötungen aus „Ehre“ auch Grünwald NStZ 2010, 1; vgl. schließlich auch die Falllösung von Krack/Kische ZJS 2009, 690 ff. ([online abrufbar](#)).

²² BGH NJW 1995, 602; NJW 2006, 1008, 1011; anders noch BGH NJW 1980, 537.

²³ BGH NJW 1995, 602, 603.

²⁴ Vgl. Rengier Strafrecht BT II § 4 Rn. 43.

Beachte: Handelt der Täter aus mehreren Motiven heraus (= **Motivbündel**), kommt es darauf an, ob die Motive in ihrer Gesamtheit die Bewertung als niedrig tragen bzw. das den niedrigen Beweggrund darstellende Motiv das beherrschende Motiv ist.

II. RW und Schuld

Hinweis: Ein anderer bzw. weiterer Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der Wertvorstellungen eines anderen Rechtskreises ist § 17 StGB (Verbotsirrtum).

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 4 StGB (+)

Fall 6

Strafbarkeit des F gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3 und 5, 25 I Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft (+)

F beherrscht das Opfer kraft überlegenen Wissens

Hinweis: In diesen Fällen des „Werkzeugs gegen sich selbst“, in denen kein klassischer Fall einer Drei-Personen-Konstellation gegeben ist, ist strittig, ob mittelbare oder unmittelbare Täterschaft vorliegt. Die h.M. prüft mittelbare Täterschaft,²⁵ ebenso vertretbar wäre es aber auch, unmittelbare Täterschaft anzunehmen.²⁶ Im Ergebnis macht dies keinen Unterschied.

c) Mordmerkmal Heimtücke?

→ Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers.

V rechnete nicht damit, dass dem servierten Essen tödliches Gift beigemischt war. Er war daher arglos. Infolge seiner Arglosigkeit hatte er auch keine Möglichkeit der Verteidigung und war folglich auch wehrlos.

Also Heimtücke (+)

²⁵ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 849.

²⁶ HK-GS/Ingelfinger 4. Aufl. 2017 § 25 Rn. 11; Puppe GA 2013, 514, 526.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

b) Mordmerkmal Habgier?

Habgier = Ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis (mehr als bloße „Bereicherungsabsicht“). Das Gewinnstreben muss nicht das einzige Motiv, aber tatbeherrschend sein. Die Annahme von Habgier setzt voraus, dass das Vermögen des Täters sich – zumindest nach seiner Vorstellung – durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt oder dass durch die Tat jedenfalls eine sonst nicht vorhandene Aussicht auf unmittelbare Vermögensmehrung entsteht.

Hier wollte F um jeden Preis das Erbe seines Vaters erlangen, sein Handeln war daher durch ein ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn bestimmt.

Habgier also (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 3 und 5, 25 I Alt. 2 StGB (+)

Fall 7²⁷

Strafbarkeit des C gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3 und 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke?

aa) Arglosigkeit

C tritt G in offen feindseliger Haltung entgegen, ohne seine Bereitschaft zu einem tätlichen Angriff zu verbergen. Grundsätzlich ist das Opfer dann nicht mehr arglos.

Ausnahme: Der Täter lockt das Opfer **planmäßig in eine Falle bzw. einen Hinterhalt**, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen und die entsprechenden Vorkehrungen bzw.

²⁷ Vgl. BGHSt 22, 77 ff.; BGH NStZ 1989, 364 f.; BGH NStZ 2010, 450 f.

Maßnahmen wirken bei Ausführung der Tat noch fort.²⁸ Hier wird also darauf abgestellt, dass das In-die-Falle-Locken das „heimtückische Verhalten“ ist.

- **(+)** Sonst ungerechtfertigte Einschränkung des § 211 StGB. Das wohldurchdachte Locken in einen Hinterhalt oder das raffinierte Fallenstellen als besonders schwere Fälle der Tötung würden nicht als Mord qualifiziert werden.

Vorliegend lässt sich danach eine Arglosigkeit des G bejahen. Dieser wurde nämlich planmäßig in eine Falle gelockt, in der er dem C nicht mehr ausweichen konnte bzw. ein Herbeirufen von Hilfe nicht möglich war.

→ Arglosigkeit (+)

bb) Wehrlosigkeit

Wehrlos ist, wer aufgrund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Hier (+)

cc) Bewusste Ausnutzung (+)

dd) Tatbestandliche Einschränkung

M₁ (Lit.): verwerflicher Vertrauensbruch, wohl eher (-)

M₂ (Rspr.): in feindlicher Willensrichtung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Habgier

Falls es C auch darauf ankam, seine Schulden nicht begleichen zu müssen. Sachverhalt ist insoweit nicht ganz eindeutig. Es lagen mehrere Motive vor (Motivbündel): C hatte nämlich Schulden bei G, er wollte aber insbesondere auch Repressalien zuvorkommen. Letzterer Aspekt (drohende Repressalien) war laut Sachverhalt wohl bewusstseinsdominant. Habgier daher (-)

Hinweis: Sieht man dies anders, müsste man kurz erörtern, ob auch die „Behaltegier“, also das Ersparen von Aufwendungen, unter die Habgier zu subsumieren ist, was die h.M. bejaht.²⁹

II. RW und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212, 211 II Var. 5 StGB (+)

²⁸ BGH NSTZ 2010, 450, 451.

²⁹ Dazu Rengier Strafrecht BT II § 4 Rn. 26.

Fall 8³⁰

Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 9 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand: Tathandlung und Erfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Mordmerkmal Verdeckungsabsicht

Zu verdeckende Vortat: A hat durch den Schlag mit der Wasserflasche zwar den Tatbestand des § 224 StGB erfüllt, war aber gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

(P) Genügt es, dass der Täter irrigerweise glaubt, sich strafbar gemacht zu haben?

ganz h.M.: nach dem Wortlaut des § 211 II Var. 9 StGB („um ... zu verdecken“) kommt es auf die Sicht des Täters an

hier: A möchte vermeintlicher Strafe entgehen → Verdeckungsabsicht (+)

II. RW und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 9 StGB (+)

³⁰ Vgl. BGHSt 11, 226 ff.; BGH bei *Holtz* MDR 1991, 1021 f.